

Volker Podewski

An der Demografie kommt man nicht vorbei

Perspektiven der kommunalen Schulentwicklungsplanung im ländlichen Raum am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns

Zusammenfassung

*In Mecklenburg-Vorpommern, dem Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte, können die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf das Schulnetz nicht vernachlässigt werden. Insofern ist auch weiterhin eine koordinierte Schulentwicklungsplanung erforderlich, die ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen der Schulträger gewährleistet und die für das Erreichen der Schulen unverzichtbare Schüler*innenbeförderung ermöglicht. Es stellt sich allerdings die Frage nach den am besten geeigneten Kriterien für diese Schulentwicklungsplanung, für die bei möglichst allen Beteiligten ein Höchstmaß an Zustimmung zu erwarten ist.*

*Schlüsselwörter: Schüler*innenzahlen, Schüler*innenmindestzahlen, Schulwegzeiten, Schulentwicklungsplanung*

Demography Cannot be Ignored

Perspectives of Communal School Development Planning in Rural Areas Using the Example of Mecklenburg-Western Pomerania

Abstract

In Mecklenburg-Western Pomerania, the federal state with the lowest population density in Germany, the effects of demographic developments on the school network cannot be neglected. Therefore, coordinated school development planning will remain necessary to ensure that school authorities act in concert with one another and to provide the essential student transportation. However, the question arises as to the most suitable criteria for this kind of school development planning in order to produce the highest level of approval from as many stakeholders as possible.

Keywords: school enrolment figures, minimum pupil number, school travel times, school development planning

1 Ausgangssituation

Die Anzahl der Geburten in Mecklenburg-Vorpommern hat im Zeitraum von 1991 bis 1995 drastisch abgenommen. Nach 28.495 Geburten im Jahr 1988 ist die Geburtenzahl auf den niedrigsten Wert von 8.934 Geburten im Jahr 1994 gesunken. In den folgenden Jahren hat sich deren Zahl im Wesentlichen auf Werte zwischen 12.000 und 13.000 Geburten pro Jahr stabilisiert (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2019). Dieser Rückgang der Geburtenzahlen hat letztendlich dazu geführt, dass die Schüler*innenzahlen an den allgemeinbildenden Schulen bis zum Schuljahr 2009/2010 auf nur noch 43 Prozent des vormals höchsten Wertes im Schuljahr 1993/1994 gesunken sind (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, o.D.a).

Die jahrgangswise Betrachtung dieser Entwicklung macht den Rückgang noch deutlicher. Gegenüber dem Schuljahr 1994/1995 hat sich die Zahl der Erstklässler*innen in nur vier Jahren bis zum Schuljahr 1998/1999 halbiert und ist danach bis zum Schuljahr 2001/2002 auf 38 Prozent des Wertes von 1994/1995 gesunken. Zeitversetzt haben die sinkenden Schüler*innenzahlen auch alle weiterführenden Schulen erreicht.

Der Rückgang der Schüler*innenzahlen ließ sich nicht ohne Veränderungen im bestehenden System auffangen. Dennoch sollten zumutbare Schulwegzeiten für die betroffenen Schüler*innen gewährleistet werden, indem dies zu einem Planungskriterium erhoben wurde. Veränderte pädagogische Konzepte wie der jahrgangsübergreifende Unterricht in der „Kleinen Grundschule“ oder die Einführung der „Regionalen Schule“, in der die Trennung zwischen dem Hauptschul- und dem Realschulbildungsgang aufgehoben wurde, hatten zur Folge, dass die Veränderungen in der Anzahl der Schulen sowie der Lehrkräfte nicht proportional zum Rückgang der Zahl der Schüler*innen, sondern weniger stark erfolgt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ergebnis der Schulentwicklungsplanung mehr als die Hälfte der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen aufgehoben werden mussten. Das resultierende Schulnetz gewährleistet aus Sicht des Landes weiterhin ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot. Diese Einschätzung wird jedoch nicht durch alle Betroffenen geteilt.

Als Begleiterscheinung zu den drastischen Einschnitten in das öffentliche Schulnetz ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vergleichsweise große Anzahl an Schulen in freier Trägerschaft entstanden. Die Initiative dafür ist parallel zu den Aufhebungen öffentlicher Schulen häufig durch Elterninitiativen oder durch aktive Unterstützung der betroffenen Kommunen ergriffen worden. Zumindest in der Hochzeit einer Phase von Schulschließungen haben die freien Träger die entstandenen Lücken im staatli-

chen Schulnetz für Neugründungen unter Weiterführung der frei gewordenen Gebäude genutzt, so dass die angestrebte Konzentration und Stabilisierung der verbliebenen öffentlichen Schulen zum Teil nicht erreicht werden konnte.

2 Regelungen für die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Das öffentliche Schulnetz und der Bestand der einzelnen Schulen richten sich nach der Schulentwicklungsplanung. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schulentwicklungsplanung eine Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte. Sie sind die Planungsträger und nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Mit den gemeindlichen Schulträgern ist das Benehmen herzustellen. Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung durch die oberste Schulbehörde und die Planungsträger unterliegen der Rechtsaufsicht durch das Land.

Die Vorschriften für die Schulentwicklungsplanung sind im Schulgesetz und in der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegt (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, o.D.b, 2019). Damit wird ein einheitliches und zwischen den Planungsträgern abgestimmtes Verfahren für die Schulentwicklungsplanung geregelt. Die Schulentwicklungspläne sind jeweils für einen Planungszeitraum von fünf Jahren aufzustellen, durch die kommunalen Selbstverwaltungsgremien zu beschließen und danach zur Prüfung und Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen. In die jeweilige Planung ist darüber hinaus eine Prognose für die folgenden fünf Jahre aufzunehmen, so dass sich der Planungshorizont immer auf zehn Jahre erstrecken muss.

Für die Bestandsfähigkeit der Schulen sind Schüler*innenmindestzahlen für die Eingangsklassenbildung oder für die gesamte Schule vorgeschrieben, die bisher zwingend eingehalten werden müssen.

Um in der Fläche des Landes weiterhin ein unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Schulangebot zu gewährleisten, wurde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung das Kriterium der unzumutbaren Schulwegzeiten eingeführt. Sofern bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden, gelten abgesenkte Schüler*innenmindestzahlen für die Schulen. Damit konnte insbesondere in der Phase niedriger Schüler*innenzahlen der weitere Bestand von Grundschulen, Regionalen Schulen, aber auch von Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen in den ländlichen Bereichen ermöglicht werden.

Die Unzumutbarkeit wird für Grundschüler*innen bei Schulwegzeiten für den einfachen Schulweg von mehr als 40 Minuten angenommen. Für die Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 gelten Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten als unzumutbar.

Für die Aufstellung der Schulentwicklungspläne sind umfangreiche Beteiligungsverfahren vorgeschrieben. Der tatsächliche Entscheidungsspielraum im Verfahren zur Aufstellung der Schulentwicklungspläne ist jedoch bisher durch die schulgesetzlich geregelten Schüler*innenmindestzahlen sowie ergänzende Planungskriterien stark reguliert.

Der jeweilige Schulentwicklungsplan selbst hat noch keine unmittelbaren Auswirkungen für die betroffene Schule. Das Schulgesetz schreibt dazu vor, dass die Schulträger verpflichtet sind, die im Schulentwicklungsplan enthaltenen Vorgaben umzusetzen. In diesem Zuge kann durch die Schulträger ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung der Vorgaben des Schulentwicklungsplanes veranlasst werden.

3 Aktuelle Herausforderungen für die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern

An den allgemeinbildenden Schulen ist das Minimum der Schüler*innenzahlentwicklung im Schuljahr 2009/2010 längst überwunden. Die Schüler*innenzahlen an diesen Schulen sind bis zum Schuljahr 2020/2021 wieder um 20 Prozent gestiegen. Da die Bevölkerungsentwicklung und damit auch die Entwicklung der Schüler*innenzahlen positiver verlaufen ist, als noch mit der 3. Landesbevölkerungsprognose von 2003 erwartet wurde (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2003), sind viele der verbliebenen Schulen inzwischen wieder bis an die Grenzen der Aufnahmekapazität ausgelastet.

Dennoch konnte in den aktuell noch gültigen Schulentwicklungsplänen für den Planungszeitraum vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Schuljahr 2019/2020 (inzwischen verlängert bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022) der weitere Bestand einer Reihe von Schulen nur durch die Inanspruchnahme des Ausnahmekriteriums der unzumutbaren Schulwegzeiten in Kombination mit abgesenkten Schüler*innenmindestzahlen gewährleistet werden. Dies betraf mit Stand September 2017 42 Grundschulen (16 % aller öffentlichen Grundschulen), 29 Regionale Schulen (22 % aller öffentlichen Regionalen Schulen) sowie ein Gymnasium. Es gibt also weiterhin eine größere Anzahl sehr kleiner allgemeinbildender Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die aktuelle Schüler*innenzahlprognose für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht bis zum Schuljahr 2025/2026 von weiter steigenden Gesamtschüler*innenzahlen aus. Eine jahrgangsweise Betrachtung zeigt je-

doch, dass die Einschulungen in die Grundschule bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 wieder abnehmen werden. Im Landesdurchschnitt wird innerhalb von 10 Jahren ein Rückgang der Jahrgangsstärken um ca. 15 Prozent erwartet. Nach den Grundschulen erreichen die rückläufigen Schüler*innenzahlen ab dem Schuljahr 2029/2030 die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen.

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft zudem in Mecklenburg-Vorpommern regional unterschiedlich. Während die Anzahl der unter 18-Jährigen zwischen 2017 und 2040 in der Hansestadt Rostock um fast 13 Prozent und in Schwerin um 14 Prozent zunimmt, sinkt diese im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte um mehr als 14 Prozent (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, o. D.).

Dies hatte bereits zur Folge, dass z. B. in Schwerin in den letzten Schuljahren zwei zusätzliche Grundschulen und eine zusätzliche Regionale Schule errichtet und die dafür erforderlichen Schulgebäude neu gebaut werden mussten.

Diese Dynamik infolge der demografischen Entwicklung wird durch die Umsetzung der Inklusion auf der Grundlage des 2019 novellierten Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern überlagert. Grundsätzlich ist es dabei eine Aufgabe jeder Schule, eine inklusive Förderung von Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen zu gewährleisten. Die Aufhebung der Förderschulen für bestimmte Förderschwerpunkte führt zu zusätzlichen Schüler*innen an den örtlich zuständigen Regelschulen, ohne den demografisch bedingten Abschwung in der Anzahl der Schüler*innen zu kompensieren. Parallel werden für Schüler*innen mit einem besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf an ausgewählten Schulen inklusive Lerngruppen eingerichtet.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stehen aktuell vor der Aufgabe, für den nächsten Planungszeitraum ab dem Schuljahr 2022/2023 diejenigen Standorte von Regelschulen zu planen, die durch besondere Förderangebote einen über ihren ursprünglichen Einzugsbereich hinausgehenden Versorgungsauftrag wahrnehmen sollen.

Neben diesen Entwicklungen und zusätzlichen Planungserfordernissen im staatlichen Schulsystem muss im Rahmen der Analyse der zukünftigen Entwicklung jeder öffentlichen Schule die weitere Entwicklung des Privatschulwesens in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden. Neben Plänen der Ersatzschulträger zum weiteren Ausbau bestehender Schulen in freier Trägerschaft gibt es ein anhaltendes Interesse von Initiativgruppen für die Errichtung neuer Schulen in freier Trägerschaft. Dieses besteht aktuell z. B. im Hinblick auf Schulen für mehr selbstbestimmtes Lernen oder eine „Draußenpädagogik“. Die prozentuale Verteilung der vorhandenen Schüler*innen auf öffentliche Schulen bzw. auf Schulen in freier Trägerschaft ist damit Veränderungen unterworfen. Sofern diese Initiativen auf eine Schulgrün-

dung im ländlichen Bereich abzielen, hat dies aufgrund des dort häufig geringen Schüler*innenaufkommens in der Regel Konsequenzen für die öffentlichen Schulen. Ein Teil der potenziellen Schüler*innenklientel wird durch die Schule in freier Trägerschaft gebunden und dadurch besteht die Gefahr, dass die öffentliche Schule nicht mehr die für den Bestand vorgeschriebenen Schüler*innenmindestzahlen erreicht und nach Maßgabe der geltenden schulgesetzlichen Vorschriften aufgehoben werden muss. Die Antragsteller*innen für eine Schule in freier Trägerschaft unterliegen nicht diesen schulgesetzlichen Zwängen, sondern die Genehmigung einer solchen Schule richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Grundgesetzes.

4 Weiterhin eine strenge Steuerung der Schulentwicklungsplanung – oder führt mehr Governance zu gleich guten oder besseren Ergebnissen?

Angesichts dieser unterschiedlichen Herausforderungen und einer latenten Unzufriedenheit mit dem bestehenden System der Schulentwicklungsplanung kann an dieser Stelle die Frage gestellt werden, ob diese Aufgabe nicht auf der Ebene der Schulträger besser gelöst werden kann (4.1) und ob ein Verzicht auf ein strenges Regelungssystem nicht mindestens genau so gute oder sogar bessere Ergebnisse liefern kann (4.2). Diese Fragen werden aus verschiedenen Blickwinkeln, sei es durch die Schüler*innenschaft und Eltern, von Seiten der Schulträger, durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung sowie der Schüler*innenbeförderung oder durch das Land, das für die innere Schulverwaltung zuständig ist, unterschiedlich beantwortet werden. Bedingt durch diese Komplexität können in diesem Beitrag nur einige Aspekte angerissen werden.

4.1 Wer kann die Schulentwicklungsplanung besser durchführen?

Für die überwiegende Zahl der Eltern ist die örtliche Nähe der gewählten Schule ausschlaggebend. Die zum Schuljahr 2010/2011 eingeführte Wahlfreiheit für die weiterführenden Schulen hat nur zu einer geringen Veränderung in der Wahl der Schulen geführt. Dieser Befund wird dadurch etwas relativiert, dass die Inanspruchnahme der kostenlosen Schüler*innenbeförderung schulgesetzlich nur zur örtlich zuständigen Schule geregelt ist und nicht zu einer anderen Schule, die angewählt wurde. Die Landkreise als Träger der Schüler*innenbeförderung ermöglichen jedoch zunehmend eine kostenlose Beförderung zu einer gewählten Schule auf ihrem Gebiet oder übernehmen einen Teil der Beförderungskosten. Sofern dieses System ausgebaut wird, ist hier auch eine Zunahme der Inanspruchnahme der Schulwahlfreiheit möglich.

Ein Kritikpunkt aus Sicht der Schüler*innen und Eltern ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten. Diese verlängern sich allerdings häufig sogar noch, wenn nicht die örtlich zuständige Schule, sondern eine andere Schule im Rahmen der Wahlfreiheit besucht wird, es sei denn, die Eltern übernehmen die Beförderung der Kinder zur Schule. Auch dies wirkt limitierend auf das Wahlrecht für eine weiterführende Schule.

Die Schüler*innenbeförderung ist derzeit häufig so organisiert, dass mit großen Fahrzeugen nacheinander die Schüler*innen aus den Orten des Einzugsbereiches eingesammelt werden. Daraus ergeben sich für die zuerst zugestiegenen Kinder trotz vergleichsweise geringer Entfernungen des Wohnortes zum Schulort lange Fahrwege. Eine solche Organisation führt bei einer Aufhebung von Schulen sehr schnell zu unzumutbar langen Schulwegzeiten. Eine Lösung gibt es bisher nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit z.B. mit einer anderen Linieneinführung, verbunden mit dem Einsatz kleiner Fahrzeuge für Teilstrecken, eine Optimierung der Schüler*innenbeförderung im Hinblick auf kürzere Schulwegzeiten bei vergleichbaren Kosten möglich ist. Solche alternativen Beförderungsmöglichkeiten korrespondieren auch mit dem Erfordernis zum Umbau des ÖPNV in dünn besiedelten ländlichen Regionen.

Insofern ist es folgerichtig, dass Eltern sich stark für den Erhalt auch sehr kleiner Schulen vor Ort einsetzen und damit möglicherweise Abstriche im Hinblick auf das pädagogische Angebot in Kauf nehmen. Eine Wettbewerbssituation zwischen den Schulen um mehr Schüler*innen, die eine Planbarkeit der Schulwahl einschränken würde, liegt in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere im ländlichen Bereich kaum vor. Vor diesem Hintergrund reguliert sich die Wahl der Schulen auch nicht im Selbstlauf, denn der überwiegende Teil der Wohnortgemeinden verfügt nicht über eine Schule. Die Planung eines bedarfsgerechten und unter zumutbaren Bedingungen erreichbaren Schulangebotes bedarf einer geregelten Zuständigkeit.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Rahmen der Schulentwicklungsplanung durch die Landkreise und die kreisfreien Städte ist unverzichtbar. Sie kann nicht durch eine lediglich in der Verantwortung der Schulträger liegende Planung ersetzt werden, da z.B. die Einrichtung der inklusiven Lerngruppen nur an wenigen Schulen erfolgt und die Entscheidung über die Zuordnung neben der Frage ausreichender räumlicher Kapazitäten (die die Schulträger im Rahmen des Planungsverfahrens an die Landkreise melden müssen) und des Vorhandenseins der erforderlichen Lehrkräfte (dies wird durch die Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern gewährleistet) insbesondere durch die Frage der Erreichbarkeit im Rahmen der Schüler*innenbeförderung und die begleitende Rechtssetzung (die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Festlegung der Schuleinzugsbereiche zuständig) bestimmt wird.

Die Erfahrungen einer mehr als 20-jährigen Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass ein bedarfsgerechtes, aber gleichermaßen nicht

überdimensioniertes Schulnetz einen solchen Blickwinkel erfordert, der das Zusammenspiel der einzelnen Schulen berücksichtigt und eine realistische Bewertung der jeweiligen Entwicklungsperspektiven der einzelnen Schulstandorte gewährleistet. Die jeweiligen Schulträger handeln vor allem in ihrem eigenen Interesse. Die Landkreise als Träger der Schulentwicklungsplanung müssen für einen Ausgleich zwischen den Interessen der Schulträger sorgen. Mit der Zuständigkeit für die Organisation der Schüler*innenbeförderung stellen sie die Erreichbarkeit der geplanten Schulen sicher.

Es spricht insofern viel dafür, die Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte für die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig beizubehalten. Dennoch stellt sich die Folgefrage, inwiefern weiterhin strenge Regularien für die Durchführung der Schulentwicklungsplanung erforderlich sind.

4.2 Weg mit den Schüler*innenmindestzahlen?

Neben den Eltern setzen sich auch die Gemeinden als Schulträger sowie häufig die Lehrkräfte an den Schulen für deren weiteren Erhalt ein, auch wenn die bisher geltenden Schüler*innenmindestzahlen nicht mehr erreicht werden. Auch die Landkreise als Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich mit Blick auf die Entwicklung der ländlichen Regionen in der letzten Zeit gegen eine Aufhebung weiterer Schulen ausgesprochen.

Nicht zuletzt erfordert auch die Entwicklung der Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern, deren Anzahl insbesondere im Zeitraum vom Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2009/2010 von 27 Schulen auf 72 Schulen um 167 Prozent zugenommen hat, eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Schulentwicklungsplanung. In dieser Zeit haben Elterninitiativen und Gemeinden auf die erzwungene Aufhebung der Schulen in kommunaler Trägerschaft in einer Reihe von Fällen mit der Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft reagiert. Sofern das bisherige System unverändert beibehalten wird, ist für den Fall weiterer Schulschließungen in der Phase erneut rückläufiger Schüler*innenzahlen mit einer ähnlichen Reaktion zu rechnen. Die erforderlichen Konzentrationsprozesse im Schulnetz würden zumindest zum Teil nicht zum Tragen kommen.

Wie weit sollten dann Schüler*innenmindestzahlen abgesenkt oder kann vollständig auf ein solches Kriterium verzichtet werden? Für den Fall einer Absenkung der Schüler*innenmindestzahlen wird in der Folge durch die Betroffenen erneut über die Sinnhaftigkeit dieser Grenze diskutiert werden, wenn Schulen diese Schüler*innenmindestzahlen ebenfalls nicht mehr erreichen und aufgehoben werden müssten. Allerdings wären die Fallzahlen geringer als bei einer Beibehaltung der derzeitigen Schüler*innenmindestzahlen.

Ein vollständiger Verzicht auf Mindestzahlen als wesentliches Kriterium auch für die Errichtung weiterer Schulen würde z. B. durch einen Teil der Schulträger, die in der Vergangenheit ihre Schule aufheben mussten, aber noch über das Schulgebäude verfügen, begrüßt werden. Dies würde ihnen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, wieder eine Schule zu errichten. Da sich die Anzahl der Schüler*innen nicht erhöht, sondern zukünftig abnimmt, würde dies zu einer weiteren Zunahme kleinerer Schulen führen. Der vollständige Verzicht auf eine Steuerungsmöglichkeit wie die Schüler*innenmindestzahlen ist deshalb aus Sicht des Landes sowie aus Sicht der Landkreise nicht zu befürworten.

In die Diskussion verbindlicher Kriterien für die Schulentwicklungsplanung, wie z. B. Schüler*innenmindestzahlen, sind jedoch weitere Aspekte einzubeziehen. Dies kann exemplarisch am Beispiel der „Kleinen Grundschulen“ dargestellt werden. Das bestehende Schulnetz hat durch die Größe der Schulen Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung der Schulen, die Attraktivität der Schulen als Arbeitsplatz, die Attraktivität der Schulen im Hinblick auf das Angebot für die Schüler*innen sowie auf die Finanzierbarkeit der Schulen durch die Schulträger.

Zur Umsetzung des Grundsatzes „Kurze Wege für kurze Beine“ und damit der Vermeidung unzumutbar langer Schulwegzeiten wurde vor ca. 25 Jahren das Modell der „Kleinen Grundschule“ entwickelt. Sofern die Schüler*innenzahlen eine jahrgangsbezogene Klassenbildung nicht mehr zulassen, kann der Unterricht jahrgangsübergreifend erfolgen. Insbesondere die Generation derjenigen Lehrkräfte, die inhaltlich die pädagogische Arbeit an den „Kleinen Grundschulen“ geprägt und getragen haben, geht aktuell in den Ruhestand oder hat diesen bereits erreicht. Damit verbunden ist ein zunehmendes Akzeptanzproblem hinsichtlich der Arbeit an diesen Schulen von Seiten der neu ausgebildeten Lehrkräfte. Es ist nicht nur schwierig, den erforderlichen Lehrkräftenachwuchs für diese Schulen zu gewinnen, sondern ebenfalls die freiwerdenden Funktionsstellen an den „Kleinen Grundschulen“ zu besetzen.

Darüber hinaus führen die geringen Schüler*innen- sowie in der Folge Lehrkräftezahlen an den „Kleinen Grundschulen“ zu Schwierigkeiten in der Schulorganisation und beim Lehrkräfteeinsatz. Die Probleme werden insbesondere bei der Organisation von Vertretungsunterricht deutlich. Diese Probleme verschärfen sich, je kleiner die Schulen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass einige dieser „Kleinen Grundschulen“ infolge des bevorstehenden erneuten Rückgangs der Schüler*innenzahlen nicht mehr die Schüler*innenmindestzahl (zwei jahrgangsübergreifende Lerngruppen mit jeweils mindestens 20 Schüler*innen) erreichen werden und nach den bisher geltenden schulgesetzlichen Festlegungen aufzuheben wären.

Interessenvertretungen der Schüler*innen, die Elternschaft, aber auch kommunale Interessenvertretungen heben in einem solchen Falle gern die positive Bedeutung von Schulen für die weitere Entwicklung der Gemeinden hervor. Eine positive Beeinflussung der Bevölkerungsentwicklung sei nach dem Wegfall wohnortnaher schulischer Angebote schwierig. Auch deren positiver Einfluss auf die regionale Wirtschaft wird hervorgehoben. Dies spreche gegen die vorstehend erläuterte Konsequenz der Aufhebung zu kleiner Schulen.

Sofern die derzeitige verbindliche Kopplung der Bestandsfähigkeit von Schulen an das Erreichen von Schüler*innenmindestzahlen aufgegeben wird, unterliegt die Entscheidung über eine Aufhebung oder das Weiterbestehen der Schule ausschließlich einer Abwägung der in diesem Zusammenhang vorgetragenen Argumente. Den vorstehend exemplarisch genannten positiven Sachverhalten stehen die aufgeführten Probleme für die Lehrkräftegewinnung und die Schulorganisation gegenüber, die einer Lösung bedürfen. Ein sicher attraktives Schulmodell, das aber nicht funktioniert, weil auch nur eine der drei oder vier Lehrkräfte fehlt, kann nichts zu der Attraktivität einer Region beitragen.

Hinzu kommt, dass der Lehrkräftebedarf unmittelbar abhängig von der Anzahl der gebildeten Lerngruppen bzw. Klassen an der Schule ist. Insbesondere einzügige Systeme mit einer bereits geringen Klassenstärke führen somit im Falle sinkender Schüler*innenzahlen bei einem Fortbestehen dazu, dass ein nahezu unverändert hoher Lehrkräftebedarf besteht und der Ressourceneinsatz je Schüler*in steigt. Hierfür muss (bisher) das Land aufkommen.

Auch für die in der Regel ebenfalls kleinen Schulträger wird die Finanzierung von kleinen Schulen bei weiter sinkenden Schüler*innenzahlen schwieriger. Dies zeigt sich u.a. bereits bei den Möglichkeiten zum Aufbringen des Eigenanteils durch den Schulträger, z.B. für eine Sanierung, obwohl die Schulbaumaßnahme bereits durch das Land gefördert wird. Sinkende Schüler*innenzahlen führen bei nahezu unveränderten Betriebskosten darüber hinaus zu höheren Schulkostenbeiträgen im Rahmen des Schullastenausgleichs und dies wiederholt zu Unmut bei den betroffenen Gemeinden aus dem Einzugsbereich der Schule.

Die Erfahrungen mit Schulschließungen haben allerdings auch gezeigt, dass engagierte Eltern und Gemeinden, wie bereits dargestellt, in den vergangenen Jahren auf die Schließung von zu kleinen Schulen im ländlichen Raum häufig mit der Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft reagiert haben. Den geringen Schüler*innenzahlen wird vielfach mit alternativen Unterrichtsmethoden Rechnung getragen. Ein solches Engagement muss nicht außerhalb des staatlichen Bildungswesens stattfinden, sondern kann möglicherweise auch Lösungen bieten, um kleine und nach den bisherigen Kriterien von einer Aufhebung bedrohte öffentliche Schulen weiter zu führen.

Eine sachgerechte Abwägung ohne verbindliche Kriterien ist in einem solchen Fall schwierig. Denn gerade, weil es den Zusammenhang mit privaten Neugründungen und die unmittelbare Wirkung von Schulschließungen gibt, dürften klare Kriterien, dies nach den regionalen Verhältnissen zu organisieren, auch künftig unumgänglich sein. Um notwendige Entscheidungen zu befördern spricht daher weiterhin viel für eine Beibehaltung verbindlicher Kriterien für die Schulentwicklungsplanung. Eine Perspektive könnte sich dabei durch die im Rahmen der Pandemie beschleunigte Akzeptanz digitaler Möglichkeiten ergeben, das ist aber vermutlich das Thema eines weiteren Aufsatzes.

Literatur und Internetquellen

- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern. (o.D.a). *Statistik*. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Statistik/>
- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern. (o.D.b). *Rechtsvorschriften für den Bereich Schule*. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>
- Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern. (2019). *Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. v. 10.09.2010*. <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15IVZ>
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (o.D.). 5. *Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis 2040. Regionalisierung für die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Mittelbereiche der Zentralen Orte*. <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Regionalisierung.pdf>
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. (2003). 3. *Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020*. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistisches%20Amt/Dateien/Publikationen/A%20I%20Bevölkerungsstand/A183L/A183L%202003%2001.pdf>
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. (2019). *Natürliche Bevölkerungsbewegung in Mecklenburg-Vorpommern 2019*. <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20II%20Natürliche%20Bevölkerungsbewegung/A%20213%20J/A213J%202019%2000.pdf>

Volker Podewski, geb. 1961, Referatsleiter für die Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und Schulbau im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern.

E-Mail: V.Podewski@bm.mv-regierung.de

Korrespondenzadresse: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin